

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit des Landkreises Nordwestmecklenburg

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 19. 11. 1996 (Beschuß Nr. 32/96),
zuletzt geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.12.2002
(JHA-BS-39-29/02)

Nach § 11 Abs.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sind jungen Menschen die
zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur
Verfügung zu stellen.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg fördert die Jugendarbeit im Rahmen dieser
Richtlinie gemäß §§ 11-14 KJHG.

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1. Grundsätze der Förderung

1.1.1. Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder und Jugendliche sowie
junge Volljährige im Alter von 6 bis 27 Jahren wenden, die ihren ständigen
Wohnsitz im Landkreis Nordwestmecklenburg haben (Ausnahmen siehe
Punkt 4.2.).

Betreuer (im Verhältnis 10 Kinder und Jugendliche : 1 Betreuer) sind von der
Altersbegrenzung und der Wohnsitzfestlegung ausgeschlossen.

1.1.2. Maßnahmen, die nur religiöser, parteipolitischer oder sportlicher Art sind,
werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

1.1.3. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil
erbringt (Teilnahmebeiträge, Trägermittel, sonstige Einnahmen).

1.2. Antragsteller

Antragsteller können sein:

- freie Träger der Jugendarbeit
- Jugendgruppen
- öffentliche Träger der Jugendarbeit
- Jugendinitiativen (Gruppen, die einen Verantwortlichen benennen und über
ein eigenes Konto verfügen)

1.3. Verfahren

1.3.1. Anträge sind spätestens vier Wochen **vor** Beginn der Maßnahme unter
Verwendung des entsprechenden Formulars im Jugendamt einzureichen.
Den Anträgen müssen kurze Projektbeschreibungen beiliegen (außer 2.1).

1.3.2. Der Antragsteller erhält innerhalb von 4 Wochen einen schriftlichen Bescheid
oder Zwischenbescheid.

1.3.3. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach dem Ende der
Maßnahme einzureichen. Hierbei ist die zweckentsprechende Nutzung der
Mittel nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

Es ist der Nachweis zu führen, wo die Originalbelege zwecks einer Prüfung aufbewahrt werden.

1.4. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen.

2. Förderung der Kinder- und Jugendholung

2.1. Allgemeines

Gefördert werden können Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige im Alter von 6 bis 21 Jahren.

Eine Gruppe muß aus mindestens 10 Teilnehmern bestehen. Die Maßnahme darf nicht weniger als 2 Tage umfassen. Bezuschusst werden höchstens 14 Tage.

2.2. Zuwendungsumfang

Die Zuwendungen betragen:

- 3,00 EUR / Tag / Teilnehmer/in
- 5,00 EUR / Tag / Leiter/in

2.3. Tagesfahrten

Tagesfahrten können mit 1,50 EUR / Tag / Teilnehmer bezuschusst werden.

2.4. Übernahme der Teilnehmerbeiträge

Gemäß § 90 des KJHG können sozial benachteiligte Familien Anträge zur anteiligen Übernahme der Teilnehmerbeiträge für Ferienangebote freier und öffentlicher Träger stellen (Eigenanteil mindestens 10%).

Gefördert werden Maßnahmen mit einem Teilnehmerbeitrag bis höchstens 220,-EUR.

3. Förderung der Jugendbildung

3.1. Allgemeines

Gefördert werden Maßnahmen, die einen musischen, kulturellen, sozialen oder politischen Bildungsinhalt haben und an denen Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige im Alter von 6 bis 27 Jahren teilnehmen.

Veranstaltungsformen können sein:

- Tagesveranstaltungen
- mehrtägige Lehrgänge
- Wochenendseminare
- Teilnahme von Leitern an Fremdveranstaltungen.

Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit (z.B. Lehrgänge für Gruppenleiter/innen) können ebenfalls gefördert werden.

3.2. Zuwendungsumfang

Die Zuwendungen betragen:
- 3,00 EUR / Tag / Teilnehmer/in
- 5,00 EUR / Tag / Leiter/in

4. **Förderung der Internationalen Jugendarbeit (Austauschmaßnahmen)**

4.1. Allgemeines

Gefördert werden können Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 27 Jahren.

Eine Gruppe sollte aus mindestens 10 Teilnehmern bestehen. Die Maßnahme darf nicht weniger als 5 Tage umfassen. Bezuschusst werden höchstens 14 Tage.

4.2. Zuwendungsumfang

Die Zuwendungen betragen:

- bei Begegnungen im Inland (Aufenthalt in Gastfamilien):
5,00 EUR/Tag/Teilnehmer sowie Betreuer/in für die ausländischen Teilnehmer/innen

- bei Begegnungen mit Aufenthalt am Drittort:
5,00 EUR /Tag / Teilnehmer/in sowie Betreuer/in für die ausländischen und deutschen Teilnehmer/innen

- bei Begegnungen im Ausland:
5,00 EUR /Tag / Teilnehmer/insowie Betreuer/in für die deutschen Teilnehmer- /innen.

5. **Personalkosten - Zuschüsse**

Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung stabiler Strukturen in der Jugendarbeit kommt der Fachlichkeit der in diesem Bereich tätigen Personen ein hoher Stellenwert zu.

Daraus resultiert ein gezielter Einsatz von finanziellen Mitteln aus dem Kreishaushalt zur Förderung der Personalkosten hinsichtlich einer Festanstellung.

5. 1. Festeinstellung

5.1.1. Zuwendungsempfänger

- Einrichtungen der offenen Jugendarbeit mit einem großen Einzugsbereich, einem vielseitigen Angebot und einer hohen Frequentierung
- Einrichtungen, Vereine und Spezialisten der außerschulischen Jugendbildung (§ 11 Abs.3 Ziffer 1 KJHG)

- Träger von Bereichsjugendsozialarbeitern, Jugend- und Schulsozialarbeitern
- Träger berufsvorbereitender und berufsbegleitender Maßnahmen
- Sportvereine für Sportkoordinatoren und Vereinssportlehrer

5.1.2. Höhe der Zuwendungen

1. Personalkostenzuschüsse bis zu 9.000,00 EUR können erhalten:

- Fachkräfte, die kreisweit tätig sind

2. Personalkostenzuschüsse bis zu 7.600,00 EUR können erhalten:

- Fachkräfte in großen Jugendeinrichtungen unter Beachtung der Größe des Einzugsbereiches und der Frequentierung (bis maximal 2 Fachkräfte / Einrichtung)

- Bereichsjugendsozialarbeiter, Jugend- und Schulsozialarbeiter

- Leiter von Jugendklubs, die gleichzeitig als Koordinatoren für andere Jugendeinrichtungen des Amtsbereiches wirken

- Spezialisten der außerschulischen Jugendbildung und der beruflichen Bildung

- Koordinatoren der Jugendarbeit großer Vereine und Verbände

- Vereinssportlehrer großer Vereine und Verbände (mind. Mitgliederzahl von Kinder u. Jugendlichen: 200)

- Leiter von Jugendklubs in einzelnen Gemeinden (mind. Kapazität = 40 Kinder w. Jugendliche)

3. Personalkostenzuschüsse bis zu 5.100,00 EUR können erhalten:

3. Personalkostenzuschüsse bis zu 2.600,00 können bewilligt werden für:

- Vereinssportlehrer lokaler Vereine
- Leiter kleiner Jugendklubs

5.2. Personalkostenzuschüsse für Maßnahmen des Arbeitsamtes (ABM und SAM)

Personalkostenzuschüsse für Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) in der Jugendarbeit werden nach dieser Richtlinie nicht bewilligt.

5.3. Zuwendungsvoraussetzungen für Personalkostenzuschüsse

- verbindliche Zusage der Ämter, Städte und Gemeinden über die eigene finanzielle Beteiligung oder

- Abschluß von möglichst mehrjährigen Verträgen zwischen dem Träger, der Städte und Gemeinde und dem Landkreis über die Finanzierung der Personalstelle

- Die Anträge sind ausführlich zu begründen und bis zum **31.10.** jeden Jahres für das kommende Jahr einzureichen.

6. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Ausstattungen

Gefördert werden können:

6.1. Veranstaltungen

- Veranstaltungen zum Kindertag oder zu großen Festen einer Stadt bzw. einer Gemeinde mit ca. 100 Teilnehmern.

In Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl kann ein Zuschuss bis zu 500,00 EUR gewährt werden.

6.2. Modellprojekte sowie Projekte, Maßnahmen und andere Initiativen der offenen Jugendarbeit

6.3. Arbeitsmittel und Ausstattung

Es können Geräte bezuschusst werden, deren einzelner Anschaffungswert 409,00 EUR nicht übersteigt.

7. Ergänzendes Förderprogramm "Sport, Spiel, Freizeit"

7.1. Zuwendungsbereich

Die gesamte Vielfalt an Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche soll in regelmäßigen Nachmittagsprogrammen gefördert werden, wie z.B.:

- Arbeitsgemeinschaften in technischen, ökologischen, gesundheitlichen, sozialen oder kulturellen Bereichen,

- musische oder sportliche Aktivitäten,

- naturkundliche, erlebnisorientierte sowie aktionsbezogene Jugendarbeit.

Der Schwerpunkt dieses Programmes liegt auf regelmäßigen Angeboten in der schulfreien Nachmittags- und Abendzeit.

7.2. Zuwendungsempfänger

- freie Träger, Jugendgruppen und -initiativen, Jugendclubs.

7.3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die angebotenen Maßnahmen sollen einen zeitlichen Umfang von 1,5 Stunden pro Woche nicht unterschreiten.

- Die Gruppe muss aus mindestens 8 Kindern und Jugendlichen bestehen. Es muss gewährleistet sein, daß die Gruppe für neu hinzu kommende Kinder und Jugendliche offen ist.

- Die Antragsteller haben sich mit einem Eigenanteil von mindestens 10 % der geförderten Summe an der Maßnahme zu beteiligen. Eigenleistungen können auch durch Dritte erbracht werden.

-Gefördert werden nur Maßnahmen, die durch kein anderes Programm des Landkreises berührt werden (Doppelfinanzierung ist nicht möglich).

7.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung des Landkreises erfolgt als Projektförderung auf dem Wege einer Festbetragsfinanzierung.

Die Antragsteller können für Freizeitmaßnahmen einen Festbetrag bis zu einer Höhe von 250,00 EUR im Jahr erhalten.

Der Festbetrag kann verausgabt werden für:

- die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Miet-, Nutzungs- und Fahrkosten,

- die Anschaffung von pädagogischem Material.

7.5. Verfahren, Auszahlung, Verwendungsnachweis

Anträge sind bis zum **30.März** des Jahres unter Verwendung des entsprechenden Formulars im Jugendamt einzureichen.

Ein Eigenanteil von mindestens 10% ist hinzuzufügen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in einer einmaligen Summe.

Die Verwendung der Mittel ist bis spätestens 30. Januar des folgenden Jahres unter Verwendung der entsprechenden Formulare im Jugendamt nachzuweisen.

8. Zuständigkeit der Ausschüsse

Anträge auf Förderung der Jugendarbeit nach dieser Richtlinie sind zu entscheiden:

- bei Zuwendungen bis 1.250,00 EUR:

 - durch den jeweils zuständigen Mitarbeiter für Jugendarbeit im Jugendamt des Landkreises

- bei Zuwendungen bis 2.500,00 EUR:

 - durch den Unterausschuss Jugendarbeit/Sportförderung

 - (einschließlich der Auskunftsberechtigung über die bearbeiteten Anträge mit einer Zuwendungshöhe bis 1.250,00 EUR)

- bei Zuwendungen über 2.500,00 EUR:

 - durch den Jugendhilfeausschuss.

8.1. Besondere Anträge

Anträge für Maßnahmen, die durch diese Richtlinie nicht erfasst sind, können auf Antrag im Jugendhilfeausschuss behandelt werden

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises
Nordwestmecklenburg tritt am 1. 1. 2003 in Kraft.